Bekanntmachung

Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005, S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072)

Gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

 die Mitgliedschaft in Aufsichtsr\u00e4ren und anderen Kontrollgremien im Sinne des \u00a7 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBI I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI I, S. 3436) ge\u00e4ndert worden ist,

 die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,

die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die mir gegenüber erteilten Auskünfte können im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (02583/309-3040) in Zimmer 304 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dennerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Sassenberg, 03.03.2022

Josef Uphoff
Bürgermeister